

28.2.2018 - [Entscheidungen](#)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 22.1.2018 – 1 BvR 2616/17

1. Aus Art. 6 II GG folgt nicht, dass der Gesetzgeber bei getrennt lebenden Eltern eine paritätische Betreuung des Kindes als Regel vorgeben müsste (Bestätigung *BVerfG*, [FamRZ 2015, 1585](#)).
2. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Anordnung eines paritätischen Wechselmodells wegen eines hochstrittigen Verhältnisses der Eltern abgelehnt wird (Bestätigung *BVerfG*, FamRZ 2015, 1585).

(Leitsätze der Redaktion)

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2018, Heft 8.